

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Deniz Celik (DIE LINKE) vom 19.04.22

und Antwort des Senats

Betr.: Die Staats- und Wirtschaftspolitische Gesellschaft e.V. – Wird antiukrainische, antiliberaler und kriegsverherrlichende Propaganda als „gemeinnützig“ gefördert?

Einleitung für die Fragen:

Dass sich die deutsche extreme Rechte zu Teilen prorussisch orientiert und zum Teil auch entsprechende personelle, ideologische und organisatorische Verbindungen pflegt, ist schon seit Längerem zu beobachten. Schon 2008 machte die Innenbehörde auf diese Allianzen in einem Artikel über die „Kontinent Europa Stiftung“ (KES) (<https://www.hamburg.de/schlagzeilen/230998/drex-gute-beziehung-ru-artikel.html?print=true>) aufmerksam: „Führungsfiguren des internationalen Rechtsextremismus sehen eine gemeinsame inhaltliche Basis für eine politische Zusammenarbeit mit russischen Rechtsextremisten“ hieß es in dem Artikel und weiter: „Zu diesem Zweck setzen sich sowohl das Direktorium als auch der Vorstand der KES aus „internationalen Größen“ des Rechtsextremismus zusammen.“ Die KES ist inzwischen Geschichte und stattdessen hat in Hamburg seit Jahren die „Staats- und Wirtschaftspolitische Gesellschaft e.V.“ (SWG) diese prorussische Propaganda-Funktion übernommen. Seit dem völkerrechtswidrigen Einmarsch Russlands in die Ukraine häufen sich die prorussischen, Putin-freundlichen und den Angriffskrieg rechtfertigenden Beiträge auf der Homepage der SWG.

Mehrfach wurden dort in den letzten Wochen Artikel des Publizisten Walter Post veröffentlicht. Post war zuvor Mitglied im Direktorium der oben genannten rechtsextremistischen KES. Er behauptet in einem Artikel „Die gesamte westliche Welt ist mittlerweile von einer Welle der Hysterie erfaßt, die an die trügerische Kriegsbegeisterung im August 1914 und die Ausschreitungen gegen Angehörige der damaligen „Feindstaaten“ erinnert.“ (<https://www.swg-mobil.de/2022/03/05/entscheidung-im-donbass/>). Post veröffentlichte dort auch die Rede des Chefs der Operativen Hauptabteilung des Generalstabs der russischen Streitkräfte, Generaloberst Sergei Rudskoy, und leitete diese mit den Worten „die Ausführungen von Generaloberst Rudskoy wirken in sich schlüssig und haben die militärische Logik auf ihrer Seite“ ein. (<https://www.swg-mobil.de/2022/03/31/der-militaerische-konflikt-in-der-ukraine-aus-der-sicht-des-russischen-generalstabs/>).

Ein weiterer SWG-Autor ist der, auch im Rechtsextremismus vortragende und publizierende, Geschichtsrevisionist Generalmajor a.D. Gerd Schultze-Rhohof, der zum Beispiel einen Artikel bei der SWG mit der, nur rhetorischen, Frage: „Ist Putin wirklich ein Kriegsverbrecher?“ betitelte (<https://www.swg-mobil.de/2022/03/27/ist-putin-wirklich-ein-kriegsverbrecher/>). Und der ehemalige Vorsitzende der SWG, Reinhardt Uhle-Wettler, behauptet in einem Artikel „Der Krieg in der Ukraine ist, was die westliche Berichterstattung angeht, ein Mus-

terbeispiel für Manipulation durch die Massenmedien.“ (<https://www.swg-mobil.de/2022/03/29/die-manipulation-der-menschenmassen-im-21-jahrhundert/>).

Die wichtigsten, jüngeren und ideologiebildenden Beiträge für die SWG dürften jedoch die Artikel des russischen Neofaschisten Alexander Dugin sein. Dugin war von 1994 bis 1998 Co-Vorsitzender der später verbotenen „Nationalbolshewistischen Partei“ in Russland. Er ist mit seinem Konzept des Neo-Eurasismus Vordenker für verschiedene Organisationen der europäischen Neuen Rechten, seine Bücher werden in Deutschland durch rechtsextremistische Verlage vertrieben. Nicht nur Dugins ideologische Bedeutung ist groß, er hat auch direkten Einfluss auf die russische Politik. Der Leiter des LfV Thüringen, Stephan Kramer, bezeichnete ihn gegenüber dem MDR als „Putins Vordenker“.

Dugin lässt an seinem Hass auf die ukrainische Bevölkerung und auch liberale Gesellschaften des Westens keinen Zweifel. 2014 rief Dugin in einem Interview zum Mord an Unterstützern der ukrainischen Regierung auf. „Töten, töten, töten, das ist meine Meinung als Professor.“ (██████████).

Bei der SWG veröffentlichte er in den letzten Woche mehrere Artikel. In dem Beitrag „Kämpft Rußland gegen den Globalismus“ (<https://www.swg-mobil.de/2022/03/21/russland-gegen-den-globalismus/>) entwirft er das rechte Weltbild eines angeblich von westlichen Verschwörern geplanten „Great Reset“. Er behauptet: „Der globale Westen hat auf die Ukraine als Antirussland gesetzt und zu diesem Zweck dem ukrainischen Nazismus und der extremen Russophobie grünes Licht gegeben. Im Kampf gegen die orthodoxe Zivilisation und die multipolare Welt war jedes Mittel recht.“ Und schließt daraus: „Die spezielle Militäroperation richtet sich nicht nur gegen den Nationalsozialismus (die Entnazifizierung – zusammen mit der Entmilitarisierung – ist ihr Hauptziel), sondern mehr noch gegen den Liberalismus und den Globalismus.“ Sein antiliberaler Hass gegen die globalisierte Welt steigert sich in den Worten „Der moderne Liberalismus, der bereit ist, den Nazismus auszunutzen und ihn zu übersehen, wenn es um die Interessen der Nationen geht, ist das wahre Übel. Das absolut Böse. Das ist es, und das ist es, wogegen der Krieg jetzt geführt wird.“ Nur wenn Russland den Krieg gewinnen würde, gäbe es eine Zukunft „der Welt der Realität und der Freiheit vom totalitären liberalen Konzentrationslager.“

Diese antiliberalen und nationalistischen Kriegspropaganda wird in Hamburg bis heute öffentlich gefördert, denn die SWG ist als gemeinnützig vom Finanzamt anerkannt.

Ich frage den Senat:

- Frage 1:** Verschiedene Sozialwissenschaftler charakterisieren die SWG als der Neuen Rechten zugehörig, als geschichtsrevisionistisch beziehungsweise als „wichtiges Scharnier zwischen Konservatismus und Rechtsextremismus.“ 2015 sagte der Sprecher des LfV Hamburg, Marco Haase, die Behörde behalte „insbesondere mögliche Bezüge und Kontakte der SWG zur rechtsextremistischen Szene im Fokus.“ Offiziell beobachtet werde der Verein vom Hamburger Verfassungsschutz aber nicht. Hat das LfV diese Einschätzung aktuell revidiert? Ist die SWG Prüffall, Verdachtsfall oder Beobachtungsobjekt des LfV Hamburg?
- Frage 2:** Wie bewertet das LfV Hamburg die aktuellen Veröffentlichungen der SWG hinsichtlich des völkerrechtswidrigen Überfalls Russlands auf die Ukraine?
- Frage 3:** Bleibt der Senat bei seiner Feststellung in den Drs. 19/406 und 20/198, auch bei herausgehobenen Ideologen der extremen Rechten, die bei der SWG publizierten und/oder referierten, nur dem dafür vorgesehenen Ausschuss zu berichten.

Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) äußert sich entsprechend den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen öffentlich grundsätzlich nur zu Beobachtungsobjekten, von denen gesichert extremistische Bestrebungen ausgehen sowie – unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – nur in Einzelfällen zu Beobachtungsobjekten im Status eines Verdachtsfalls. Vor diesem Hintergrund kann zum derzeitigen Zeitpunkt weiterhin nur dem dafür vorgesehenen Ausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft berichtet werden.

Frage 4: *Wie bewertet der Senat die von Alexander Dugin in Hamburg veröffentlichten Artikel?*

Antwort zu Frage 4:

Siehe Antwort zu 1 bis 3.

Frage 5: *Nach § 52 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet zu fördern. Die „Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens“ ist nach der AO als Zweck zur Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen. Ist der Senat der Meinung, dass die in jüngerer Zeit veröffentlichten Beiträge der SWG, welche hier in Auszügen zitiert wurden, diesem Zwecke entsprechen? Wenn nicht, welchen gemeinnützigen Zweck verfolgt die SWG nach Ansicht des Senats, oder ist keine Gemeinnützigkeit mehr gegeben?*

Antwort zu Frage 5:

Zu Fragen seiner internen Meinungsbildung nimmt der Senat grundsätzlich nicht Stellung. § 30 der Abgabenordnung verbietet zudem, zu steuerlichen Einzelfällen Auskunft zu erteilen. Ob eine Körperschaft die gesetzlichen Voraussetzungen einer steuerlichen Gemeinnützigkeit erfüllt, ist grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung, welche durch das zuständige Finanzamt getroffen wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird durch das Finanzamt regelmäßig und anlassbezogen überprüft. Im Übrigen siehe Antwort zu 1 bis 3.

Frage 6: *In der Hamburgischen Verfassung heißt es: „Die Freie und Hansestadt Hamburg will im Geiste des Friedens eine Mittlerin zwischen allen Erdteilen und Völkern der Welt sein.“ Meint der Senat, dass die Gemeinnützigkeit antiliberaler, antiukrainischer und militaristischer Propaganda durch die SWG diesem Zweck entspricht?*

Antwort zu Frage 6:

Der Senat hat sich hiermit noch nicht befasst. Im Übrigen siehe Antwort zu 1 bis 3.

Frage 7: *Sind dem Senat weitere ideologische, organisatorische oder strukturelle Verbindungen zwischen Hamburger Rechtsextremisten und russischen Personen oder Organisationen bekannt?*

Antwort zu Frage 7:

Im Zusammenhang mit dem Corona-Protestgeschehen aktive Extremisten der Phänomenbereiche Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates, Rechtsextremismus und Reichsbürger berufen sich regelmäßig auf russische oder prorussische Desinformation. In diesem Zusammenhang liegen dem LfV auch Erkenntnisse über Extremisten mit persönlichen Russland-Verbindungen vor. Darüber hinaus sind dem LfV keine organisatorischen oder strukturellen Verbindungen von Rechtsextremisten im Sinne der Fragestellung bekannt. In den jeweiligen Ideologien der genannten Phänomenbereiche finden sich jedoch viele Anknüpfungspunkte zur politischen Agenda Russlands (zum Beispiel Antiliberalismus, Autoritarismus, Identitätsvorstellungen, Anti-Amerikanismus, Nationalismus). Dies führt innerhalb des europäischen Rechtsextremismus zu einer weit verbreiteten prorussischen Haltung. Ideologische Verbindungen

von Einzelpersonen sind hingegen ohne das Vorliegen von verfassungsfeindlichen oder sicherheitsgefährdenden Bestrebungen gemäß § 5 HmbVerfSchG nicht Gegenstand der Tätigkeit des LfV.

Im Vorgangsbearbeitungs- und Vorgangsverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft MESTA wird nicht erfasst, ob Verbindungen zwischen Hamburger Rechtsextremisten und russischen oder ukrainischen Personen oder Organisationen bestehen. Zur Beantwortung der Fragen müssten daher mindestens sämtliche Verfahren der beiden Staatsschutzabteilungen der Staatsanwaltschaften händisch ausgewertet werden. Hierbei handelt es sich pro Aktenzeichenjahrgang um Verfahren mindestens im dreistelligen Bereich. Eine solche Auswertung ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 8: *Sind dem Senat ideologische, organisatorische oder strukturelle Verbindungen zwischen Hamburger Rechtsextremisten und ukrainischen Personen oder Organisationen bekannt?*

Antwort zu Frage 8:

Hinsichtlich organisatorischer oder struktureller Verbindungen: Nein. Hinsichtlich ideologischer Verbindungen und im Übrigen siehe Antwort zu 7.